

Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 04.02.1010 – S 10 KR 468/08 –

Hier:

Voraussetzungen einer Wiederaufnahme i. S. der Fallpauschalenverordnung;
keine Amtsermittlung bei nicht erfolgter Einleitung der MDK-Prüfung innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1c SGB V

Sachverhalt:

Die Krankenkasse forderte eine Fallzusammenführung nach § 2 Abs. 2 Fallpauschalenverordnung, obwohl der Patient nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Erstaufnahme wieder aufgenommen wurde. Nach Auffassung der Krankenkasse hätte das Krankenhaus den Patienten innerhalb von 30 Tagen nach Erstaufnahme wieder aufnehmen können und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch müssen. Ein MDK-Prüfverfahren wurde nicht eingeleitet.

1. Voraussetzungen einer Wiederaufnahme i.S. der Fallpauschalenverordnung

Das Sozialgericht Augsburg hat hierzu festgestellt, dass schon rein formal die Wiederaufnahmeregelung des § 2 Abs. 2 FPV nicht einschlägig sein könne, da die Wiederaufnahme vorliegend nicht innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Aufnahmedatum erfolgt und damit eine Voraussetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FPV nicht erfüllt sei.

Auch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf Fälle, in denen eine Wiederaufnahme knapp nach Ablauf der 30-Tage-Frist erfolgt oder in denen die Wiederaufnahme bereits anlässlich des ersten Aufenthaltes vereinbart wird, ist nach Auffassung des Gerichtes nicht möglich.

Das Gericht weist zu Recht darauf hin, dass bereits das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 18.09.2008, Az.: B 3 KR 15/07 R, ausgeführt habe, dass Vergütungsregelungen streng nach ihrem Wortlaut sowie den dazu vereinbarten Anwendungsregeln zu handhaben seien. Da auch die FPV eine Vergütungsregelung darstelle, bleibe kein Raum für weitere Bewertungen und Abwägungen. In diesem Sinne haben bereits mehrere Sozialgerichte im gesamten Bundesgebiet entschieden (zuletzt: Sozialgericht Mainz, Urteil vom 16.06.2009, Az.: S 10 KR 142/07 sowie Sozialgericht Leipzig, Urteil vom 17.10.2008, Az.: S 8 KR 33/07).

2. Keine Amtsermittlung bei nicht erfolgter Einleitung der MDK-Prüfung innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1c SGB V

Das Sozialgericht Augsburg stellt weiter klar, dass die Frage, ob eine Wiederaufnahme des Patienten innerhalb von 30 Tagen hätte erfolgen müssen, medizinischen Sachverstand, also die Einschaltung des MDK erfordere. Werde jedoch bei medizinischen Sachfragen der MDK entgegen der klaren Regelung des § 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V nicht eingeschaltet, sei die Krankenkasse nach Treu und Glauben mit Einwendungen medizinischer Art ausgeschlossen.

Folge ist, dass eine gerichtliche Aufklärung nicht mehr erfolgen kann. Auch eine Nachholung der Prüfung durch den MDK ist nicht mehr möglich. Weder ist in dem Gerichtsverfahren die Behandlungsdokumentation beizuziehen noch ein Sachverständigengutachten einzuholen.